

Absenzen- und Disziplinarordnung

Die fachstelle ostschweiz erlässt für die überbetrieblichen Kurse (üK) folgende Absenz- und Disziplinarordnung.

1. Urlaube und Absenzen

1.1. Besuchspflicht

Der Besuch der üK ist für alle Lernenden gemäss Stundenplan obligatorisch (BBG Art. 23, Abs. 3).

1.2. Urlaubsgesuche

Gesuche sind schriftlich mit Angabe des Grundes spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Urlaub der fachstelle ostschweiz einzureichen. Sie sind vom Lernenden und dem Lehrbetrieb zu unterzeichnen. Längerfristig planbare Urlaube (wie z.B. Arztbesuche, Fahrprüfungen usw.) müssen ausserhalb der üK-Zeiten vereinbart werden.

Als Urlaubsgrund gelten:

- Jugendurlaub gemäss OR Art. 329e
- Militärdienste gegen Vorweisen des Marschbefehls - (Der Orientierungstag ist nicht automatisch ein Urlaubsgrund. Urlaub wird nur gestattet, wenn keine Umteilung des Orientierungstages möglich ist. Dies muss aus einem schriftlichen Dokument ersichtlich sein.)
- Unfall (die fachstelle ostschweiz kann im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen)
- Ausserordentliche Ereignisse in der Familie
- Aussergewöhnliche betriebliche Ereignisse, die mindestens ½ Tag in Anspruch nehmen

Ausgefallene Unterrichtssequenzen müssen vor- oder nachgeholt werden.

1.3. Absenzen

Bei Krankheit meldet sich der Lernende vor Unterrichtsbeginn bei der fachstelle ostschweiz ab. Die fachstelle ostschweiz informiert die Referentinnen und Referenten. Nicht eingegangene Entschuldigungen gelten als unentschuldigte Absenzen. Im Zweifelsfall kann die fachstelle ostschweiz ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Unentschuldigte Absenzen werden dem Berufsbildner durch die fachstelle ostschweiz gemeldet. Häufen sich die Meldungen, kann die kantonale Lehraufsicht informiert werden. Unentschuldigter versäumter Unterricht wird in Rechnung gestellt.

2. Disziplinarisches

2.1. Disziplinarordnung

Den Anweisungen der üK-Leitenden, Referentinnen und Referenten ist jederzeit Folge zu leisten. Die Lernenden haben sich korrekt zu benehmen.

Als disziplinarische Mängel gelten:

- Störungen des Unterrichts jeglicher Art.
- Verletzung der Hausordnung

2.2. Disziplinar massnahmen

Als Disziplinar massnahmen können durch die üK-Leitenden sowie Referentinnen und Referenten folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Verwarnung
- Vorübergehendes Wegweisen aus dem üK (Lernende gehen zurück in den Lehrbetrieb, die üK-Kosten werden nicht zurück erstattet).

Die Referenten melden die getroffenen Massnahmen (auch Verwarnungen) der fachstelle ostschweiz. Diese informiert die Lehrbetriebe. Im Wiederholungsfall kann die kantonale Lehraufsicht informiert werden.